

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

21. Jahrgang

Freitag, 24. April 2015

Nummer 4

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Mai 2015**
- ◆ **Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 7. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Lesefassung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung**

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*9. Mai 2015 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

*7. Mai 2015
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal*

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*7. Mai 2015 von 18:00 - 19:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100*

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

*7. Mai 2015, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
28. Mai 2015, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2*

Bekanntmachung der Auflösung des Vereins „Fremdenverkehrsverein Ribnitz-Damgarten e. V.“

Der Verein „Fremdenverkehrsverein Ribnitz-Damgarten e. V.“ ist aufgelöst. Seiner Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Ribnitz-Damgarten, 27. Mai 2015

Volkmar Brammer (Liquidator)
An der Bäderstraße 6 d
18311 Ribnitz-Damgarten

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Am **29. April 2015 um 18:00 Uhr** findet im Saal des Rathauses Ribnitz, Am Markt 1, die 7. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten statt. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung des Protokolls der 5. Stadtvertreter Sitzung mit Protokollkontrolle
5. Bestätigung des Protokolls der 6. Stadtvertreter Sitzung mit Protokollkontrolle
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Selbstbindungsbeschluss - Agenda-RDG 2020 zur weiteren planmäßigen Konsolidierung des Haushaltes RDG/BV/BA-15/060
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 RDG/BV/FA-15/054
9. Genehmigung eines Vertrages der Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Firma Gohs GmbH Ribnitz-Damgarten RDG/BV/HA-15/019
10. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mittelweg 4“, im Verfahren nach § 13 a BauGB RDG/BV/BA-15/051
11. Satzungsbeschluss über die I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“ RDG/BV/BA-15/050
12. Feststellungsbeschluss über die I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Windpark Borg) RDG/BV/BA-15/049
13. Beschluss über die Tourismuskonzeption für die Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/TA-15/040
14. Beschluss zur Gliederung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen der Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/TA-15/036
15. Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen RDG/BV/HA-15/041
16. Entgeltordnung für die Kompostieranlage Körkwitz in Ribnitz-Damgarten RDG/BV/BA-14/032
17. Vereinbarung zur Übernahme des Eigenanteils und Vorfinanzierung des Projektes "Schöpfwerksneubau Hirschburg am Körkwitzer Bach" RDG/BV/BA-15/042
18. Nachwahl eines Stadtvertreters (Fraktion SPD/Grüne) in den Stadtausschuss Damgarten RDG/BV/HA-15/055
19. Genehmigung des Eilbeschlusses Nr. RDG/VV/BA-15/037 vom 25. März 2015 – Erschließung Wohngebiet Sandhufe III RDG/BV/BA-15/058
20. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

21. Veräußerung von Liegenschaften RDG/BV/AL-15/053
22. Beschluss des Vertrages zur Überlassung der Fischlandwiesen zwecks Renaturierung an den Maßnahmenträger mit Befugnis zur Einholung der Plan genehmigung, Zustimmung/Anerkennung und anschließende eigenständige Vermarktung als Ökokonto-Maßnahmen RDG/BV/BA-15/052
23. Auskünfte/Mitteilungen

Ribnitz-Damgarten, 24. April 2015
Kathrin Meyer, Stadtpräsidentin

Lesefassung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung -

§ 1 Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, (kurz „Straßen“ genannt), die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind.

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Satzung gelten: Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, öffentliche Park- und Marktplätze, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Lichtsignal- und Beleuchtungsanlagen, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Bepflanzungen und der Luftraum über dem Straßenkörper, ferner die vor der Straßenfront der Häuser befindlichen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

§ 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen oder der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen wie Park- oder sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen sowie Grünstreifen, Anpflanzungen, Ufer, Gewässer und Wälder.

§ 3 Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern.

(2) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Straßenraum hineinragen, dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht behindern.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist.

(6) Das Be- und Überfahren von Gehwegen ist Fahrzeugen über 2,8 t untersagt. Ausnahmegenehmigungen sind zu beantragen.

(7) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(8) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr auf die Straße herausgestellt werden.

§ 4

Freihalten von Abflüssen und Hydranten

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßenentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

§ 5

Verunreinigungsverbote

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere

1. Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuwerfen
2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen, sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können

3. Abwässer auf die Straße bzw. in Anlagen abzuleiten
4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin

5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen

6. das Verunreinigen der Straßen und Anlagen durch das Verbringen von Abfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze

7. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

§ 6

Sorgfaltspflicht für Tiere

Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen.

§ 7

Entsorgung von Gartenabfällen

(1) Pflanzliche Gartenabfälle sind überwiegend auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren zu entsorgen.

(2) Für die private Entsorgung von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt hält die Stadt Ribnitz-Damgarten für die Bürger des Gemeindegebietes die Kompostieranlage Körkwitz als öffentliche Einrichtung vor.

§ 8**Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen**

- (1) Alle genehmigungsbedürftigen Geräte und Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen hervorrufen können, sind zu Hause und insbesondere bei Gewerbetreibenden entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zu betreiben (BImSchG, TA Lärm, TA Luft etc.).
- (2) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden.
- (3) Rasenmäher, Kreissägen, Dübelschussgeräte, Pressluftschlämmer, Schlagbohrmaschinen und andere die Allgemeinheit störende Geräte und Tätigkeiten dürfen in der Nähe von Wohnhäusern, Hotels, Pensionen, Schulen, Krankenhäusern, Erholungs- und Pflegeheimen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr betrieben werden.
- (4) Auf Grund der Rauchbelastung und der dadurch entstehenden Belästigung der Allgemeinheit ist ein Verbrennen von Gartenabfällen nach § 2 der Pflanzenabfallverordnung M-V nur im Ausnahmefall zulässig.
- (5) Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer können nach Anzeige beim Ordnungsamt und der Beachtung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen auf den von der Stadt Ribnitz-Damgarten freigegebenen Brennplätzen veranstaltet werden.

§ 9**Rattenbekämpfung**

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten (künftig Nutzungsberechtigte genannt), haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist.
- (2) Ist Rattenbefall entstanden, hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, unverzüglich die Rattenbekämpfung durchführen zu lassen.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nach Abs. 2 nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

§ 10**Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Einfriedungen von Grundstücken an Straßen so mangelhaft unterhält, dass diese die Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern
 2. § 3 Abs. 2 Bäume und Sträucher über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen lässt und so die Verkehrsteilnehmer behindert
 3. § 3 Abs. 3 Fahnen und ähnliche Gegenstände so anbringt, dass diese mit Freileitungen in Berührung kommen können
 4. § 3 Abs. 4 straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können
 5. § 3 Abs. 5 ungenehmigte Straßensondernutzung betreibt
 6. § 3 Abs. 6 sich ohne Ausnahmegenehmigung mit Fahrzeugen über 2,8 t auf Gehwege begibt
 7. § 3 Abs. 7 Müllbehälter ohne gültige Gebührenkontrollmarke oder Abfälle in nicht zugelassenen Säcken herausstellt oder Müllbehälter nicht nach der Entleerung am Abfuhrtag auf das Grundstück zurückstellt, oder Müllbehälter oder Abfallsäcke außerhalb der Abfuhrtage herausstellt
 8. § 3 Abs. 8 Sperrmüll eher als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag auf die Straße herausstellt
 9. den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt
 10. den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt
 11. den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt
 12. § 7 privat anfallende Gartenabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
 13. § 8 durch Rauchbelastung die Allgemeinheit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt
 14. den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt oder
 15. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt.

§ 12**Höhe der Geldbußen**

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 € geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 6. März 2007 in Kraft getreten.